

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**

### **(Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eresing)**

in der Fassung von 28.01.2020

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Eresing folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eresing):

#### **§ 1 Änderung der Verordnung**

§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Europawahlen           6 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen       6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen         6 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen         6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum vom 4 Wochen vor dem Beginn und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerbegehren während der Dauer der Sammlung von Unterschriften
- e) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

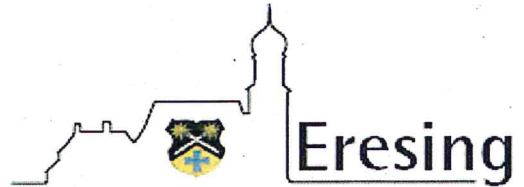
**§ 2**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten vom 26.05.2015 außer Kraft.

Eresing, den 28.01.2020  
Gemeinde

  
Josef Loy  
1. Bürgermeister





## Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und  
Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eresing)**

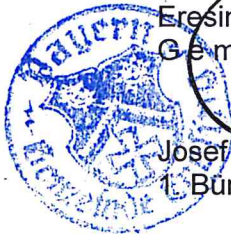
Vorgenannte Verordnung wurde am 28. Januar 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.01.2020 angebracht und werden am 29.02.2020 wieder entfernt.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 03. Februar 2020  
Gemeinde

  
Josef Loy  
1. Bürgermeister





## GEMEINDE ERESING

### Auszug aus der Niederschrift

### der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2020

### TOP 11 2. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten - Plakatierverordnung;

#### *Sach- und Rechtslage*

Die Gemeinde Eresing hat eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten – Plakatierungsverordnung – erlassen.

Danach dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Von dieser Beschränkung sind u.a. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in bestimmtem Umfang ausgenommen.

Die derzeit gültige Verordnung lautet in § 3 Abs. 2 wie folgt:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin,
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften
- e) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen

pen bei Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die o. g. Fristen wurden durch Rechtsprechung geändert. Insofern sollte auch die Plakatierungsverordnung geändert werden.

### Beschluss:

**Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten – Plakatierverordnung – der Gemeinde Eresing in der Fassung vom 26.02.2015 wird wie folgt geändert:**

(Gemeindewappen)

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**

(Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eresing)

in der Fassung von \_\_\_\_\_ 2020

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Eresing folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eresing):

#### **§ 1 Änderung der Verordnung**

**§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:**

**Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für**

- f) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei**  
Europawahlen      6 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen    6 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen   6 Wochen vor dem Wahltermin
- g) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum vom 4 Wochen vor dem Beginn und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten**
- h) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin**
- i) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerbegehren während der Dauer der Sammlung von Unterschriften**
- j) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin**

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten vom 26.05.2015 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

Windach, den 23. Januar 2020

  
Loy  
1. Bürgermeister